

Sachverhaltsdarstellung an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur
Verfolgung von Korruption betreffend Bundesbudgetvoranschlag
und Bundesbudgetbegleitgesetze 2011 (Bundesfinanzgesetze)

Durch die verfassungswidrige Verweigerung des Bundesministers für Finanzen, das Bundesfinanzgesetz 2011 rechtskonform im Nationalrat zu verhandeln, wird der Art 51 Bundes-Verfassungsgesetz verletzt.

Dieser normiert in seinem Abs. 3, 1. Satz ausdrücklich: *„Die Bundesregierung hat dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr spätestens zehn Wochen vor Beginn jenes Finanzjahres vorzulegen, für das ein Bundesfinanzgesetz beschlossen werden soll.“*

Mit der Nichtvorlage des Bundesfinanzgesetzes 2011 begeht die Bundesregierung deshalb einen Verfassungsbruch, indem sie ihre Amtsgewalt gemäß § 302 Abs. 1 Strafgesetzbuch missbraucht und darüber hinaus vorsätzlich gemäß § 5 Abs. 1 Strafgesetzbuch handelt.

Missbrauch der Amtsgewalt

§ 302 (1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Vorsatz

§ 5 (1) Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

Ergebnis dieses Verfassungsbruchs gemäß Art 51 Abs. 3, 1. Satz Bundes-Verfassungsgesetz und des Missbrauchs der Amtsgewalt gemäß § 302 Strafgesetzbuch sowie des Vorsatzes gemäß § 5 Strafgesetzbuch:

In einem gemeinsamen Schreiben Anfang Juli 2010 haben Bundeskanzler Werner Faymann und Vizekanzler Finanzminister Josef Pröll dem österreichischen Parlament erklärt, dass das Bundesfinanzgesetz 2011 (Bundesbudget und Bundesbudgetbegleitgesetze 2011) erst mit 9. Dezember 2010 statt mit 22. Oktober 2010 vorgelegt wird. Eine darauf einberufene Präsidialkonferenz des österreichischen Parlaments ergab keine wesentlichen Abänderungen. Aufgrund der heftigen Proteste der Opposition entschlossen sich die Regierungsparteien zu einer Vorverlegung des Termins. Nun wird das Bundesfinanzgesetz 2011 am 1. Dezember 2010 dem Nationalrat vorgelegt.¹

Die derzeitige Wirtschaftslage in Österreich erfordert eine zeitgerechte und nachvollziehbare Budgeterstellung, die nicht nur die Handlungsfähigkeit des Staates sichert sondern auch die der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der österreichische Schuldenstand hat mittlerweile die Schallmauer von 200 Mrd. Euro überschritten und gefährdet damit die zukünftige Entwicklung der Volkswirtschaft. Die im Euro-Raum festgeschriebenen Maastricht-Kriterien (Staatsverschuldung und Budgetdefizit) können schon seit längerem nicht mehr eingehalten werden.

Die österreichische Bundesregierung, allen voran Bundeskanzler Werner Faymann und Vizekanzler Finanzminister Josef Pröll haben wiederholt erklärt, dass neue Steuern generiert werden müssen um das gesamtstaatliche Defizit in Grenzen zu halten. Dabei sollen 60% der Konsolidierung über Einsparungsmaßnahmen und 40% über Steuererhöhungen erfolgen. Die Einsparungsmaßnahmen und Steuererhöhungen treffen die Wirtschaft und die Bevölkerung in besonderem Maße. So soll im Jahr 2011 z.B. in den Bereichen „Arbeit“, „Pensionen“, „Familie und Jugend“, „Sozialversicherung“, „Gesundheit“, „Unterricht“, „Inneres“ und „Wirtschaft“ über 1.000 Mio. Euro eingespart werden. In Summe sollen über den gesamten Bundeshaushalt 2011 rd. 1,6 Mrd. Euro Ausgaben gekürzt werden. Der Konsolidierungsbeitrag – also die Ausgabenkürzungen des Bundeshaushaltes für die

¹ Vgl. Parlamentskorrespondenz Nr. 582/2010, 7.7.2010

gesamte Berichtsperiode 2011 bis 2014 – beläuft sich auf die gigantische Summe von 10,6 Mrd. Euro. Dabei ist zu berücksichtigen, dass noch kein einziger Euro-Cent zur Staatsschuldentilgung einkalkuliert ist.²

Diese enorme Kürzungs- und Belastungswelle wird sich massiv auf die Unternehmerschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger auswirken. Vor allem die klein- und mittelständischen Unternehmer – die Nummer 1 der Arbeitgeber – müssen für ihre betrieblichen Kalkulationen und die unmittelbaren Betriebsnotwendigkeiten die steuerlichen und abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die bevorstehenden Ausgabenkürzungen des Bundeshaushaltes kennen.

Die Lebensumstände der Menschen werden sich jedenfalls ändern. Eine derart hohe Reduktion der Ausgaben ist nur mit Leistungskürzungen zu verwirklichen. Einsparungen im Verwaltungsbereich können in so kurzer Zeit nicht realisiert werden und daher wird dieser Teil nur einen kleinen Beitrag zur Konsolidierung beisteuern.

Durch die bevorstehenden massiven Leistungskürzungen allein im Sozial- und Wirtschaftsbereich werden Arbeitsplätze gefährdet und Armut gefördert.

Denn die Kaufkraft der Bevölkerung wird durch das größte Spar- und Einnahmenorientierte Paket leiden. Vor allem sozial Schwächere und die Familien unserer Solidaritätsgesellschaft geraten unter Druck. Sie werden als Erste leiden, wenn notwendige Staatsleistungen gekürzt oder sogar gestrichen werden.

Hier erfährt der Vertrauensschutz neue Dimensionen und eine inakzeptable Interpretation. Das von der Bürgerin oder dem Bürger entgegengebrachte Vertrauen in die Beständigkeit der Rechtsordnung ist zu schützen. Daher kann es nicht angehen, dass in so kurzer Zeit derart große Änderungen der Rechtsordnung vorgenommen werden.

Hochachtungsvoll


Bundesobmann Fritz Amann

Wien, 13. Juli 2010

² Vgl. Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz 2011 – 2014 gemäß § 12g BHG, BMF, 20.4.2010